

nössische Zivilprozessordnung wieder aufnehmen. In diesem Rahmen wird das Zeugnisverweigerungsrecht im Zusammenhang mit allen Berufsgeheimnissen umfassend überprüft werden.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen

Für den Antrag Schmid Samuel 12 Stimmen

Bst. i – Let. i

Marty Dick (R, TI), pour la commission: La lettre i introduit une norme professionnelle concernant l'information que l'avocat doit donner à son client. Le Conseil national a considérablement élargi ce devoir d'information. Votre commission estime que la solution du Conseil national va trop loin et prévoit un système trop détaillé, compliqué et bureaucratique.

Nous vous proposons de maintenir votre décision.

Angenommen – Adopté

Art. 11bis

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Schmid Samuel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11bis

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Schmid Samuel

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Sie haben bereits bei Artikel 11 Buchstabe c Festhalten beschlossen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 29 Abs. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Marty Dick (R, TI), pour la commission: La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national, ce qui signifie qu'on peut devenir avocat après trois tentatives d'examen.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission
Art. 29 Abs. 2 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32

Proposition de la commission
Art. 29 al. 2 let. a
Adhérer à la décision du Conseil national

Marty Dick (R, TI), pour la commission: La commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national, vu que cela découle de la décision prise au sujet du titre.

Angenommen – Adopté

99.095

Kantonsverfassungen (ZH, BS, BL, SH, AG, TG, VS, GE, JU). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, BS, BL, SH, AG, TG, VS, GE, JU). Garantie

Botschaft des Bundesrates 06.12.99 (BBl 2000 1107)
Message du Conseil fédéral 06.12.99 (FF 2000 1048)

Bericht SPK-SR 16.05.00
Rapport CIP-CE 16.05.00

Bericht SPK-NR 26.05.00
Rapport CIP-CN 26.05.00

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.00
Nationalrat/Conseil national 14.06.00

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Erlauben Sie mir als Kommissionspräsidenten eine kurze Ergänzung zum schriftlichen Bericht – aus dem Sie übrigens ersehen, dass Ihnen die SPK einstimmig beantragt, alle kantonalen Verfassungen zu gewährleisten.

Eine dieser Änderungen hat uns aber doch Anlass gegeben, darüber nachzudenken, ob wir es nicht ein bisschen mit einem Rückfall in die Zeiten der Staatsmonopole zu tun haben. Es geht um die Verfassung des Kantons Genf, die dahingehend abgeändert worden ist, dass die öffentlich-rechtlichen Versorgungsbetriebe des Kantons künftig auch im Fernmeldewesen tätig werden können, sollen oder müssen.

Nachdem klar ist, dass das Fernmeldewesen ausschliesslich eine Kompetenz des Bundes ist und der Bund mit der Liberalisierung in diesem Sektor schon weit fortgeschritten ist, hat uns in der Kommission dieses Genfer Vorhaben zumindest etwas verwundert. Etwa nach dem Motto: Auf Bundesebene ist vom jahrzehntelangen Monopol der früheren PTT nicht mehr viel zu sehen, dafür soll in Genf eine neue PTT «en miniature» entstehen.

Schon dem Bundesrat ist dieser nicht eben ultraprogressive Auftrag eines Kantons an seine Versorgungsbetriebe in die Nase gestochen. Er kam aber zur Erkenntnis – Sie können das auf Seite 1122 der Botschaft (Ziff. 2.8.2) nachlesen –, dass in Genf wohl doch ein hinreichendes öffentliches Interesse am Einstieg eines Staatsbetriebes in die Telekommunikation gegeben sein muss. Trotzdem ruft der Bundesrat dem Genfer Gesetzgeber ins Gewissen, die künftigen Tätigkeiten des Staates in diesem Bereich so auszugestalten, dass sie dem Bundesrecht und namentlich dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität entsprechen.

Dieser Mahnung des Bundesrates schliesst sich die Kommission an. Die Präsenz einer kantonalen Anstalt auf dem Anbietermarkt der Telekommunikation sollte nicht an den Grundsätzen einer liberalen und modernen Wirtschaftsordnung rütteln.

Gerne möchten wir in diesem Zusammenhang unsere geschätzten beiden Genfer Kolleginnen bitten, uns in der SPK gelegentlich näher darüber zu informieren, wie sich die neue Präsenz ihrer Staatsanstalt auf dem hart umkämpften Telekommunikationsmarkt dereinst auswirken wird.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux consti- tutions cantonales révisées

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

99.057

**Neue Bundesverfassung.
Inkraftsetzung.
Anpassung der Gesetzgebung
Nouvelle Constitution fédérale.
Entrée en vigueur.
Adaptation de la législation**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.08.99 (BBJ 1999 7922)
Message du Conseil fédéral 11.08.99 (FF 1999 7145)
Nationalrat/Conseil national 27.09.99
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.99
Nationalrat/Conseil national 04.10.99
Nationalrat/Conseil national 08.10.99
Ständerat/Conseil des Etats 08.10.99
Nationalrat/Conseil national 07.03.00
Ständerat/Conseil des Etats 05.06.00
Nationalrat/Conseil national 23.06.00
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.00

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Es handelt sich bei dieser Vorlage, wenn Sie so wollen, um einen klassischen «Nachzügler», was die Anpassung von Gesetzen an die bereits in Kraft gesetzte neue Bundesverfassung betrifft. Zwei Vorlagen sind dabei pendent geblieben. Sie sind auf der Fahne mit «Anhang 6» und «Anhang 10» betitelt. Anhang 6 betrifft eine «Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses». Bei Anhang 10 geht es um «Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen» an schweizerische Parlamentarier, Regierungsmitglieder, Beamte, Bundesrichter und Militärpersonen. Unser Rat ist hier Zweirat, und unsere Kommission hat sich bei all diesen noch vorzunehmenden Anpassungen voll und ganz dem Nationalrat angeschlossen, und zwar ohne nennenswerte Diskussion. Diese letzte Feststellung mache ich aus dem Gedächtnis, denn obwohl die Sitzung der SPK bereits am 16. Mai stattgefunden hat, liegt bis heute noch kein schriftliches Protokoll vor. Ich beantrage Ihnen aber so oder so namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Wenn Sie es wünschen, bin ich gerne bereit, zu den beiden Vorlagen noch einige kurze Erläuterungen anzubringen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

6. Bundesgesetz über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses

6. Loi fédérale sur l'adaptation de la législation fédérale à la garantie du secret de rédaction

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

10. Bundesgesetz über Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

10. Loi fédérale sur les dons et les distinctions octroyés par des gouvernements étrangers

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Erlauben Sie mir, noch zwei, drei Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz bzw. diesem Anhang anzubringen, vielleicht gerade deshalb, weil er uns direkt betrifft.

Wie Sie wissen, haben wir den alten Verfassungsartikel über das Verbot der Annahme von Orden nicht mehr in die neue Bundesverfassung transferiert, weil es sich unseres Erachtens – und auch nach Meinung des Bundesrates – um eine Bestimmung handelt, die nicht mehr verfassungswürdig ist. Es war also eine jener Bestimmungen, die wir künftig auf Gesetzesstufe geregelt haben wollten. Entsprechend gilt es, die erwähnten fünf Gesetze zu ändern, die erstens eben uns Parlamentarier, zweitens die Mitglieder des Bundesrates, drittens die Beamten – wenn das neue Bundespersonalgesetz in Kraft tritt, werden wir wohl von den «Bediensteten des Bundes» sprechen müssen –, viertens die Bundesrichter und fünftens schliesslich die Angehörigen der Armee betreffen. Für alle diese Personenkategorien gilt nach wie vor gemeinsam, dass die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln, Orden oder sonstigen Zuwendungen verboten sind. Diese Vorlage hat aber eine Verzögerung erfahren, weil unsere Kommission zunächst noch vertieft prüfen wollte, ob der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates zu weit geht. Es ging darum, zu prüfen, ob man das Verbot gemäss altem Recht etwas lockern soll, es z. B. auf Zuwendungen beschränken, die Orden aber zulassen will. An ihrer letzten Sitzung hat sich die SPK dann aber doch voll und ganz dem Nationalrat angeschlossen. Dessen Regelung deckt sich inhaltlich mit dem Entwurf des Bundesrates, sieht aber, wo immer dies möglich gewesen ist, kompaktere Formulierungen vor. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für diese Lösung weitgehend das alte Verfassungsrecht übernommen worden ist oder, anders ausgedrückt, die neue Regelung mit der alten materiell identisch ist, die Regelung aber in formaler Hinsicht von der Verfassungs- auf die Gesetzesstufe hinunter transferiert worden ist.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, bei allen in diesem Anhang 10 zu ändernden Gesetzen dem Nationalrat zu folgen.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir haben unter Ziffer I – beim Geschäftsverkehrsgesetz – die interessante Lösung, dass die Ratsmitglieder in Zukunft verpflichtet sind, ihre verbotenen Tätigkeiten dem Büro des Rates zu melden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

110. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Herausgeber:
Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

Vertrieb und Abonnemente:
EDMZ, 3003 Bern
Tel. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Preise gedruckte Fassung (inkl. MWSt):
Einzelnummer Ständerat Fr. 12.–
Jahresabonnement Schweiz Fr. 95.–
(Nationalrat und Ständerat) Fr. 103.–
Jahresabonnement Ausland

CD-ROM-Fassung:
Vertrieb und Abonnemente: Bulletin

Internet-Homepage: <http://www.parlament.ch>

ISSN 1421-3982

110^e année du Bulletin officiel

Editeur:
Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Rédacteur en chef: François Comment, dr ès lettres

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

Distribution et abonnements:
OCFIM, 3003 Berne
Tél. 031/325 50 50
Fax 031/325 50 58

Prix version imprimée (TVA incl.):
Numéro isolé Conseil des Etats fr. 12.–
Abonnement annuel pour la Suisse fr. 95.–
(Conseil national et Conseil des Etats) fr. 103.–
Abonnement annuel pour l'étranger

Version CD-ROM:
Distribution et abonnements: Bulletin

Site Internet: <http://www.parlement.ch>

ISSN 1421-3982